

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. LXIX.

Bern, 27. Aug. 1799. (10. Fructid. VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Genhards Meinung.)

Die grossen Cantone können darunter nicht leiden, denn sie haben die Majora im grossen Rath, und beide Räthe müssen übereinstimmen, um einer Sache die Gültigkeit zu geben. Der Senat hat die Abänderungsvorschläge der Constitution; wie bald würden die grossen Cantone ihre Interessen geltend machen, und sich noch mehr vergrößern, bis sie die Oberherrschaft an sich gerissen haben würden? Beispiele nöthigen uns, solchen Möglichkeiten entgegenzuarbeiten. Thut Ihr das nicht, BB. Repräsentanten, so werden bald die kleinen Cantone von den grossen abhängen; vergeblich werdet Ihr auf eine neue Eintheilung Helvetiens dringen, oder wenn Ihr auch dazu gelangen würdet, so würde diese Eintheilung noch mehr ungleich und drückend seyn. Im Senat hätten die grossen Cantone die Majora, im grossen Rath auch, und ebenso bei der Urversammlung. Gesetzt aber auch, wir würden diese Resolution annehmen, sind wir denn versichert daß sich alle Wahlversammlungen dar nach richten werden? Wie, wenn einige Cantone sich an dieses Gesetz nicht lehren, sondern nach der Constitution den Senat ergänzen, wer würde entscheiden? wir als Theil, oder der oberste Gerichtshof? der wie wir, nach der Bevölkerung repräsentirt seyn würde, wodurch einige Kantone keinen Überrichter hätten; stirzen wir uns also nicht vorzüglich in ein Chaos hinein, und geben uns dadurch den Unruhen und Trennungen preis. Endlich bemerkte ich, daß wir zwar festsetzen sollen, wie der Austritt und die Wahlen bei den nächsten Urversammlungen vor sich gehen sollen, aber ausgetreten soll es nicht werden, bis die Wahlversammlungen in ganz Helvetien gehalten werden können; denn der Austritt setzt die Möglichkeit zu wählen zum Voraus. Nebendas ließe sich berathen, ob es sich nicht thun ließe, die Wahlen zu suspendiren, bis

die neue Eintheilung von Helvetien gemacht, und die Constitution verändert seyn wird, wo alsdann die nächsten Wahlen dem Volk aufs neue heimgestellt werden könnten; unterdessen verwerfe ich diese Resolution.

**Sax:** Nach meiner Überzeugung könnten die gesetzgebenden Räthe und alle Authorityen der Republik dem Volke keinen stärkern Beweis ihres Patriotismus geben, als wenn sie samt und sonders alle ihre Stellen in die Hände des Volks zurückgäben; ich für mich erkläre, daß, obgleich mir als Exdirektor die Constitution permanenten Sitz im Senat zugesichert, ich darauf gerne Verzicht thun will.

**Zaslin** vertheidigt das Gutachten der Ministrat; er glaubt, es müsse und sey immer Grundsatz gewesen, daß die Repräsentation in beiden Räthen gleiches Verhältniß beobachten soll.

**Barras** erwiedert, die Constitution habe offenbar kein gleiches Verhältniß zwischen der Repräsentation in beiden Räthen haben wollen, weil sie den Exdirektoren im Senat Sitz giebt.

**Schwaller:** So lang keine gesetzliche Constitution-Veränderung vom souveränen Volk angenommen ist, dürfen wir, noch eine andere Gewalt, kein Haarbreit abweichen; es ist also um so auffallender für einen Beamten, der allein der Diener des souveränen Volks seyn soll, solang er an seinem ihm angewiesenen Platz ist, daß er von Veränderung ja gar von einer Verlegung spricht, die der Souveränität und dem wahren Willen des Volks widerspricht; daß er um einen einzigen Tag länger in seiner Stelle zu bleiben trachtete, die gesetzwidrig ist, daß er (wenn sollte es über die Lippen eines wahren Republikaners dringen) sich mit List in einer Gattung Permanenz beizubehalten sucht.

**BB. Senatoren!** Flattiren wir uns nicht, bergen wir uns nicht, daß wir bis dahin als Neulinge in der Regierungskunst das Zutrauen des Volks haben, nein, wir haben es nicht und werden es noch lange nicht haben; wir werden aber mit derlet Debatten den billigen Hass auf uns ziehen, werden der ganzen Welt zeigen, daß Personal, Canton und Local-Interesse uns das Wohl des

ganzen Volks vergeblich macht; ich kenne nur in sofern Cantone, als ihre Population stark ist, es braucht keine, anders als wegen der Verwaltung der Nationalgüter; so undeutlich unsere jetzige Constitution seyn mag, so kann sich doch kein vernünftiger Mensch bergen, daß der 36. S. welcher von dem Senat und dem großen Rath redet, und nur einen S. ausmacht, auf beide Räthe anwendbar sey, daß keine Ungleichheit statt haben kann; daß also das Gesetz auch dem Senat zu bestimmen habe, wie viele Abgeordnete jeder Canton nach seiner Bevölkerung zu liefern habe; also ist die Resolution konstitutionsmäßig, und was das Schönste ist, gerecht; und die müssen wir annehmen; wir sehen alle ein, daß noch mehrere Gesetze auf die nächsten Urversammlungen gemacht werden; jede Verzögerung ist eine schwere Sünde, die wir weder vor Gott noch dem Volke verantworten können.

Läßt uns wahre Patrioten seyn, auch wenn das unsrige dabei leiden sollte, lassen wir keine Regierungssucht blicken, sobald dieses Laster in unsere Mitte trittet, so ist die Republik zu Grunde, sobald wir aller Vernunft zuwider, der Constitution eine falsche Auslegung zu geben suchen, ist Willkür, sobald dieses statt hat, so ist Anarchie, und dadurch die Republik verloren.

Was wird bei den nächsten Urversammlungen entstehen, die, Gott gebe es! durch die siegenden Franken, welche für unsere Freiheit bluten, allgemein können gehalten werden? Wird das Volk nicht wissen wollen, warum es dies Jahr kein Glied im Senat zu erwählen habe? Wird es nicht wissen wollen, warum Sie nicht austretet? Ja Bürger, die große Anzahl Bürger aus dem Canton Bern, Le man, Zürich ic. schreien laut, ich sage es Euch, und mit Grund schreien sie, daß ihre Wahl eingeschränkt ist; mit Grund klagen sie, daß sie Repräsentanten bezahlen müssen, die die Volkssoveränität verleihen, und Eingriffe in die Volkswahlen machen. Helvetien, nicht die Zahl der 18 Cantone, sondern deine aktive Bürger sind deine Stärke. Also weg mit der Kleinlichkeit, und setzen wir wahre Grundsätze; dann werden wir glücklich unser Ziel erreichen.

Pfiffer: Ich stimme der Minorität der Commission bei. Die Constitution hat den Zeitpunkt für die Haltung der Primärversammlungen ausdrücklich festgesetzt. Diesen Zeitpunkt dürfen wir auf keine Weise unter keinem Vorwand abändern. Nur physische, nur absolute Unmöglichkeit kann die Haltung der Primärversammlungen hindern. Dies ist der Fall mit den von dem Feinde besetzten Cantonen. Hier müssen die Primärversammlungen nothwendig bis auf den Zeitpunkt der Räumung hel-

vetiens vom Feinde, hinausgesetzt werden. In Absicht der Cantone aber, die vom Feinde frei sind, muß der Constitution Folge geleistet werden. Es ist über unsere Gewalt, hierin die mindeste Abänderung vorzunehmen; denn all unsere Gewalt ruht innert den Schranken der Constitution. Das Volk versammelt sich in dem constitutionellen Zeitpunkt von rechtswegen; wir können es daran nicht hindern; es wäre berechtigt, Widerstand einem von uns emanirenden unconstitutionalen Gesetz entgegen zu setzen. Die Gewalten aller Beamten, und also der Senatoren, die durchs Loos heraustraten, hören in dem von der Constitution festgesetzten Zeitpunkt in Absicht aller Cantone auf, wo die Wiederwahl möglich ist. Nebenliges ist es wesentlich für die Garantie der Constitution; uns liegt die heilige Pflicht ob, sie vor aller Verleihung zu bewahren, auf keine Weise zuzugeben, daß unter irgend einem Vorwande, außer der absoluten Unmöglichkeit, das Volk in der Ausübung seiner Sovranitätsrechte gehemmt werde, und die Gesetzgeber auf unbekünte Zeit sich gegen die ausdrückliche Vorschrift der Constitution als permanent erklären. Ich nehme also den Beschuß an.

Den Einwurf von Barras finde ich ungegründet; das Verhältniß der Bevölkerung ist das Princip aller Stellvertretung.

Muret findet beide in dem Beschuß enthaltene Grundsätze in der Constitution gegründet: er begreift nicht, wie man darüber ungleicher Meinung seyn kann. Wir haben auf keinen Fall das Recht, unser Austritt zu verweigern oder zu suspendiren: es ist schon die Discussion dieser Frage ein Eingriff in die Volkssoveränität. Raum mag ich des Einwurfs gedenken: man wisse nicht welche Zeitrechnung von der Constitution gemeint sey: wo wäre dann die republikanische Zeitrechnung vorhanden, und würden nicht gerade die, die diesen laulen Einwurf nun machen, sich die ersten mit der größten Heftigkeit widersezt haben, wenn man jemals an die Stelle der christlichen die republikanische Zeitrechnung hätte bringen wollen? Ich komme auf den 2ten Grundsatz der Wiederersetzung; diese kann nur auf eine der Gleichheit angemessene oder ihr zuwiderlaufende Weise geschehen. — Was ist eine eine und untheilsbare representative Republik? — eine Republik, deren Bürger alle gleiche Rechte genießen, gleich representiert sind. Was sind Cantone? Abtheilungen für Erleichterung der richterlichen und Verwaltungs geschäfte. Die Kantone existiren nicht mehr wie sie waren, durch Interessen, Sitten und Gesetzgebung verschieden. Nur keine Nation, für die Verwaltungs-, richterlichen und Wahloperationen in Theile getheilt, ist vorhanden; Diese Nation soll reprä-

sentirt werden; — daū müssen es alle ihre Theile in gleichem Verhältnisse seyn.

Der Redner wird durch die Ankunft einer Botschaft des Direktoriums unterbrochen.

Dasselbe theilt den Bericht des Unterstatthalters von Brugg über den Rückzug der Kaiserlichen aus dässiger Gegend mit. Diese Nachricht wird unter Freudenbezeugungen angehört.

Muret fährt fort:

Die großen Cantone müssen somit nothwendig eine grössere Zahl Repräsentanten haben als die kleinen; das Gegenheil wäre die schreiendste Unrechtheit — und hieße in der That keine Repräsentation wollen. Neben diesen großen Grundsätzen, sind die gemachten Einwürfe elend, kleinlich und unwürdig der Repräsentanten eines freien Volkes. Der Art. der Constitution, den man so sonderbar auslegt, spricht vom gesetzgebenden Corps und durchaus nicht von einem Rath allein, und mit welcher Stirne wagt es dann ein Mitglied zu sagen, nur verächtliche Menschen könnten eine andere als jene gezwungne und unvernünftige Auslegung ihm geben? Man hat von der Gefahr gesprochen, die sich dabei fände, gegenwärtig die Urversammlungen zusammenzutreffen, diese Gefahr ist chimärisch und umgegrundet, aber groß und gewiß wäre die Gefahr, diese Urversammlungen, welche die Constitution vorschreibt, verhindern und nicht zusammen kommen lassen zu wollen. Sie sollten, sagt man, nicht zusammen treten können, weil ein Theil des helvetischen Erbietes noch vom Feinde besetzt ist: als ob das ihren Zusammentritt in den freien Cantonen hindern könnte; als ob es von dem Feinde, der einige Gemeinden Helvetiens — Monate, vielleicht Jahre in seiner Gewalt behielte, abhangen könnte, unsere Verfassung zu lähmen. Die gegenwärtige Resolution ist von der grössten Wichtigkeit; das Heil des Vaterlands kann vielleicht von ihr abhängen. Entfernen wir doch alle Ideen von Vorrechten, deren Niemand haben will, und sehen wir uns, wie wir es sind, als Repräsentanten der helvetischen Nation an. Ich stimme zur Annahme.

Die Discussion wird unterbrochen, und das Direktorium theilt neue Berichte von dem Vordringen der fränkischen Waffen aus dem Hauptquartier von Niederlenz mit.

Die Discussion wird fortgesetzt.

Meyer v. Arb. hält dafür, gleiche Repräsentation könne nur durch vorhergegangene neue und gleiche Eintheilung von Helvetien erhalten werden. — Der vierte Theil des Senats muss allerdings in diesem Jahr austreten; aber die Frage ist: nach welchem Verhältniss die Erziehung von den Cantonen geschehen soll. — Könnte nicht durch zahlreichen Eintritt von Repräsentanten der großen Can-

tone die neue Eintheilung aufgeschoben oder gehindert werden: man findet in den grossen Cantonen noch so gut, wie in den kleinen, Cantonsgeist. Er will also den Austritt eines Viertheils vom Senat anerkennen; — wenn man dann nur die grossen ihre abtretenden Mitglieder ersezten ließe, nicht aber die kleinen, so würde er auf diese Art auch zur Wiederbesezung stimmen. (Die Fortsetzung folgt.)

### Litteratur.

#### Der Messkatalogus von der Ostermesse 1799.

(Seit 5 bis 6 Monaten ist Helvetien von Deutschland und von deutscher Litteratur so gut wie überall getrennt — selbst deutsche Zeitungen kommen noch immer nur gleichsam als Contrebande zu uns, indem Militär- und Civilbehörden in die Wette, uns dieselben abzuschneiden, bemüht waren. Wir glauben daher manchem Freunde der Wissenschaften einen kleinen Dienst durch Aufnahme der nachfolgenden, aus der allgemeinen Zeitung entlehnten Uebersicht des Leipziger Ostermesskatalogs zu erweisen.)

Das diesmalige Messverzeichniß ist trotz einem seines seligen Vorgänger dick und aufgedunsen, ein Symptom, das um so mehr Erstaunen erregen muss, da ihm eine grosse Portion seiner überflüssigen Gäste in einem neugebohrnen Nebenkatalog für kleine Schriften und Dissertationen diesmal noch besonders abgezapft worden ist. Aber auch nach dieser gewiß nicht zu missbilligenden Paracenteisis, ist die Wassersucht dieses aufgeschwollenen Bucherkörpers noch immer entschieden. Man kann Seiten darin lesen, ohne ein Buch zu finden, durch welches irgend etwas Wissenswürdiges auch nur eine Berichtigung oder neue Ansicht erhalten zu haben schiene. Ubrigens ist eine allgemeine Tendenz darin unverkennbar und, als ein klares Zeichen unserer Zeit, überall leserlich. Ton des Zeitalters, dringendes Bedürfniß, Beispiel unserer transrhänenischen Nachbarn, Spekulation und Finanz treiben und reißen von allen Seiten zum Praktischen und unmittelbar Nützlichen. Daher fanden sich vielleicht noch in keinem Verzeichniß so viele Anweisungen und Versuche, die Naturwissenschaften, die Kameralistik und Mathematik aufs gemeine Leben anzuwenden, und sie in möglichst kleinen Portionen — fast ein Drittel aller verzeichneten Bücher erscheint Hesteweis oder in Journalform — unter alle Stände zu vertheilen. Sehr willkommen und frölich wäre dies Zeichen, wenn es als ein Merkmal betrachtet werden könnte, daß der Verstand der Nation aus dem Zauberlande der Fee Morgana und den Nebelregieren unfruchtbare, transzendentale Spekulation auf das Eine, was noth ist, begriffen und geübt wer-